In Kooperation mit

SECURITAS DIRECT



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

TCS Home Security Starter

1. Produkt

1.1

TCS Home Security ist ein Produkt, das der Touring Club Schweiz (TCS) seinen Mitgliedern im Zusammenarbeit mit Securitas Direct AG, Seilerstrasse 7, 3001 Bern (Securitas Direct) anbietet.

1.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen ausschliesslich das TCS Home Security «Starter» sowie den «Pro-Modus».

1.3

Im TCS Home Security «Starter» sind pro Vertragsjahr für zwei Wochen die Leistungen des TCS Home Security «Pro-Modus» enthalten, insbesondere die Nutzung der Alarmzentrale von Securitas Direct, nach vorgängiger Aktivierung durch den Vertragspartner.

1.4

Die nachfolgend mit «*» gekennzeichneten Bestimmungen dieser AGB gelten nur für diese von TCS Home Security «Pro-Modus» umfassten Leistungen.

2. Vertragspartner

2.1

Die Person, die TCS Home Security erwirbt wird im Folgenden als «Vertragsnehmer» bezeichnet.

2.2

Securitas Direct ist die Vertragspartnerin des Vertragsnehmers, garantiert die Lieferung der Sicherheitsvorrichtungen und erbringt die von TCS Home Security gedeckten Dienstleistungen.

2.3

Die Vertragsbeziehung kommt mit der Unterzeichnung des Vertragsdokuments gemäss Ziff. 3 zustande.

3. Mitteilungen, Vertragsänderungen, Aufzeichnungen

3.1

Mitteilungen und Anträge auf Anpassungen des Vertrags (z.W. Wechsel der Produktvariante) sind an den TCS zu richten.

3.2

Für Anpassungen des Vertrags ist die schriftliche Bestätigung durch Securitas Direct erforderlich. In der Bestätigung wird der Zeitpunkt der Anpassung angegeben.

3.3

Sämtliche Telefongespräche mit dem TCS oder Securitas Direct können zu Zwecken der Leistungserbringung, Qualitätssicherung und -verbesserung aufgezeichnet werden.

4. Vertrag

4.1

Die Serviceleistungen, Rechte und Pflichte der Vertragsparteien sind in den Vertragsunterlagen in der Form eines Vertrags, Auftrags, Arbeitsberichtes oder einer bestätigten (schriftlichen oder durch eine telefonische Aufzeichnung belegten) Offerte festgehalten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und allfällige Anhänge sind verbindliche Bestandteile des Vertrags.

4.2

Bei Abweichungen ist der Text der Offerte oder des Arbeitsberichts massgebend. Jede abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss zwingend in der Offerte oder im Arbeitsbericht aufgeführt und zudem durch Securitas Direct bestätigt sein.

Der Vertrag zwischen dem Vertragsnehmer und Securitas Direct umfasst folgende Leistungen:

- Lieferung der Sicherheitsvorrichtungen
- Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmmeldungen (Pro-Modus)*
- Schlüsseldepot, Pikettdienst und Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes (Starter: max. 1x pro Jahr)

5. Montage der Sicherheitsvorrichtungen

5.1

Der Vertragsnehmer ist bei dem Entscheid für TCS Home Security "Starter" selbst für die Auswahl des Standorts und die Montage der gelieferten Sicherheitvorrichtung verantwortlich. Insbesondere sind gelieferte Kameras so anzubringen, dass sie den Raum richtig überwachen. Da das Funktionieren der Anlage von den örtlichen Gegebenheiten abhängt auf die der Securitas Direct keinen Einfluss hat, kann sie diesbezüglich keine Haftung übernehmen.

5.2

Keinesfalls übernimmt Securitas Direct eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die infolge einer verzögerten Lieferung oder Montage der Anlage entstehen. Ebenso lehnt Securitas Direct bei eventuellen Fehlfunktionen von Drittsystemen, die direkt oder indirekt über ein Fernsteuerungsmodul gesteuert werden, jegliche Haftung ab.

6. Telekommunikations-infrastruktur

6.1

Der Vertragsnehmer ist selbst für die Bereitstellung der Telekommunikationsinfrastruktur verantwortlich, die Voraussetzung für das korrekte Funktionieren des Alarmsystems sind, insbesondere für die Verbindung zur Alarmzentrale von Securitas Direct (Internetverbindung, Internetanschluss, W-LAN-Netzwerk).

6.2

Nach Arbeiten Dritter an der Telekommunikationsinfrastruktur oder nach einem Netzausfall obliegt es dem Vertragsnehmer durch einen Übertragungstest sicherzustellen, dass die Verbindung zur Alarmzentrale von Securitas Direct funktioniert.

6.3

Securitas Direct haftet in keinem Fall für Störungen, die an der Telekommunikationsinfrastruktur auftreten und die Übermittlung von Alarmsignalen verhindern können.

6.4*

Bestimmte Alarmsysteme können auch über eine App aus der Ferne aktiviert oder deaktiviert werden Securitas Direct lehnt jede Haftung für den Fall der Nichtverfügbarkeit der App ab.

7. Nutzungsbedingungen und Betriebsumgebung

7.1

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich zur zur Einhaltung der Vorgaben der Bedienungsanleitungen. Am Installationsort der Anlage darf die Temperatur nicht unter +5- oder über +40- liegen. Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 0 und 80% liegen.

Die Kamera ist ausschliesslich für die Verwendung in Innenräumen bestimmt.

7.2*

Umgebung, Baumaterialien, architektonische Gegebenheiten und/oder elektromagnetische Strahlung am Standort können sich auf die Funktionsfähigkeit des Alarmsystems auswirken und einen Einbau sogar verunmöglichen. In diesem Fall lehnt Securitas Direct jegliche Haftung ab und behält sich vor, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Garantie bei Verlusten, Diebstahl oder Schäden sowie Materialgarantie

8.1

Für die vom Vertragsnehmer erworbenen Sicherheitseinrichtungen gewährt der Hersteller eine Garantie von 2 Jahren ab Zustandekommen des Vertrags. Eine darüber hinausgehende Garantie von Securitas Direct ist ausgeschlossen.

8.2

Folgende Kosten sind nicht von der Garantie abgedeckt und gehen zu Lasten des Vertragsnehmers:

- von Schweizer oder europäischen Behörden ausdrücklich angeordnete Modifikationen;
- technische Weiterentwicklungen, die von Telefonnetzbetreibern verlangt werden oder Änderungen an den Netzwerken;
- Funktionsstörungen, die auf das Verhalten von Dritten zurückzuführen sind
- Schnittstellen zu Produkten von Drittanbietern, z.B. Tresor, gesteurten Gerät, Gefriergerät mit Sensor und Smart-Home-Funktionen
- Naturkatastrophen oder Terroranschläge,
- Schäden durch Blitzschlag am gesamten System, einschliesslich Zentrale und Bedienfeld,
- Fehlfunktionen von Modulen oder Drittinstallationen, die an das Alarmsystem angeschlossen sind,
- Übernahme von Alarmkontakten anderer Anbieter

9. Telefonischer Kundendienst und Störungsdienst

9.1*

Der telefonische Kundendienst im Alarmfall ist an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden über die Alarmzentrale erreichbar.

10. Einsatzdossier

10.1

Für den Vertragsnehmer wird ein Einsatzdossier erstellt.

10.2

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen zur Erstellung des Einsatzdossiers bereitzustellen. Diese Informationen sind integraler Vertragsbestandteil und müssen spätestens 3 Werktage vor dem frühestmöglichen Datum eines Einsatzes eingehen.

10.3

Securitas Direct verpflichtet sich, sämtliche im Einsatzdossier enthaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

10.4

Securitas Direct übernimmt keinerlei Haftung, wenn Dokumente und die nötigen Schlüssel zur Erstellung des Einsatzdossiers zu spät eintreffen.

10.5

Alle eventuell anfallenden amtlichen Gebühren für die Inbetriebnahme, die Bearbeitung des Dossiers oder den Betrieb der Alarmanlage gehen vollständig zu Lasten des Vertragsnehmers.

10.6

Jegliche Änderungen der im Einsatzdossier enthaltenen Angaben (insbesondere der Liste der Kontaktpersonen, Telefonnummern usw.) müssen Securitas Direct (Ziff. 10.1) per Einschreiben bis spätestens drei Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt werden. Securitas Direct lehnt jede Haftung ab, wenn diese Informationen verspätet eintreffen oder beim Versand verloren gehen.

10.7

Wenn der Vertragsnehmer Zugang zum gesicherten Kundenportal von Securitas Direct hat, ist er für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben sowie für die Verwaltung des Zugangs, den er Dritten gewährt, verantwortlich.

10.8

Der Vertragsnehmer ist für die Verwaltung der Benutzercodes für die Alarmsysteme sowie für deren Erstellung verantwortlich.

11. Schlüssel

11.1

Der Vertragsnehmer wird empfohlen, Securitas Direct bei der Inbetriebnahme der Anlage einen kompletten Schlüsselsatz zur Verfügung zu stellen, mit dem der private Sicherheitsdienst Zugang zu allen Räumen hat. Die Übergabe der Schlüssel ist nicht obligatorisch, wird jedoch dringend empfohlen, um im Alarmfall eine effiziente Intervention zu ermöglichen.

Sofern Schlüssel übergeben werden, lehnt Securitas Direct jegliche Haftung für fehlende, irrtümlich ausgehändigte oder auf dem Postweg verlorengegangene Schlüssel ab. Der Vertragsnehmer verwendet zum Versand seiner Schlüssel ausschliesslich das von Securitas Direct zur Verfügung gestellte Sicherheitskuvert und trifft alle üblichen Vorsichtsmassnahmen (z. B. Festkleben auf einer festen Unterlage).

11.2

Die Schlüssel des Vertragsnehmers werden im Tresor in der Zentrale des zuständigen privaten Sicherheitsdienstes oder in einem in der Nähe des Objekts angebrachten Schlüsselrohr aufbewahrt. Das Personal des privaten Sicherheitsdienstes hat nur auf Auftrag von Securitas Direct Zugriff auf diese Schlüssel.

11.3

Werden Schlösser ausgetauscht, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Securitas Direct schnellstmöglich per Einschreiben einen neuen Schlüsselsatz zukommen zu lassen (Bestimmungen siehe Art. 11.1).

11.4

Das Fehlen von Dokumenten oder Schlüsseln entbindet den Vertragsnehmer nicht von der Bezahlung der Gebühren für die Dienstleistungen.

11.5

Wenn der Vertragsnehmer seine Schlüssel oder Dokumente nicht per Einschreiben zustellen möchte, kann die Übergabe durch den Sicherheitsdienst arrangiert werden. Gegebenenfalls trägt der Vertragsnehmer die Kosten für diese Leistung. Er kann die Schlüssel auch direkt zur Verwaltungszentrale (Chemin de Bérée 50, 1010 Lausanne) von Securitas Direct bringen.

12. Alarm, Bearbeitung von Alarmmeldungen, Einsätze

12.1*

Erfolgt keine Annullierung des Alarms durch den Vertragsnehmer, prüft Securitas Direct die Aufnahmen der Kamera und ruft den Vertragsnehmer auf der von ihm hinterlegten Nummer an. Antwortet er nicht und sind Personen auf den Bildern zu erkennen, kann Securitas unter Einhaltung der kantonalen Vorschriften die Polizei oder einen privaten Sicherheitsdienst einschalten.. Die Kosten eines solchen Einsatzes werden dem Vertragspartner verrechnet, falls sie nicht von seinem TCS Home Security Produkt gedeckt sind.

12.2

Wünscht der Vertragspartner eine individuelle Alarmprozedur, muss er dies Securitas Direct melden. Securitas Direct lehnt jede Haftung für die Anwendung einer solchen Prozedur ab.

12.3

Die Fernsteuerung zum Aktivieren oder Deaktivieren der Alarmvorrichtung erfolgt unter ausschliesslicher Verantwortung des Vertragsnehmers mittels einer App, die den Nutzern zur Verfügung gestellt wird. In einem Notfall und auf Anfrage des Vertragsnehmers kann Securitas Direct das System aus der Ferne aktivieren, wenn dies technisch möglich ist. Securitas Direct übernimmt im Fall von Fehlfunktionen, Verzögerungen aufgrund der Netzverfügbarkeit oder eines Fehlgebrauchs keinerlei Haftung.

12.4

Jegliches Agieren des privaten Sicherheitsdienstes und/ oder der Polizei am Objektstandort gilt als Einsatz, unabhängig von der Art des Alarms und vom Grund des Zugegenseins. Zudem kann jeder vertraglich vorgesehene Einsatz dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt werden, wenn er auf eine missbräuchliche Verwendung der Alarmanlage zurückgeht.

12.5

Die Kosten für Einsätze des privaten Sicherheitsdienstes werden nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Tarifs in Rechnung gestellt. Die von der Polizei oder allen sonstigen öffentlichen oder privaten Einsatzdiensten in Rechnung gestellten Leistungen gehen gänzlich zu Lasten des Vertragsnehmers. Sie können unter bestimmten Umständen durch Securitas Direct weiterverrechnet werden.

12.6

Securitas Direct lehnt bei Einsätzen der Polizei oder sonstiger offizieller Einsatzkräfte jede Haftung ab. Securitas Direct gibt keine Garantie darüber ab, wie schnell der Einsatz erfolgt.

12.7

Interventionen eines privaten Sicherheitsdienstes, die ohne Vorliegen eines Alarms vom Vertragsnehmer ausdrücklich verlangt werden, werden dem Vertragsnehmer verrechnet. Alle sonstigen Überwachungsleistungen, die der Vertragsnehmer anfordert, ohne dass ein Alarm ausgelöst oder ein Einbruch verübt wurde, sind nicht durch diesen Vertrag gedeckt und werden separat verrechnet. Gegebenenfalls hat der Vertragsnehmer Securitas Direct einen neuen Schlüssel zu übergeben.

13. Rechnungsstellung

13.1

Die Dienstleistungen sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich per Jahresabrechnung oder gemäss Sondervereinbarung mit Securitas Direct zu bezahlen. Es handelt sich um Vorauszahlungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, netto und ohne Abzug.

13.2

Der Vertragsnehmer bezahlt die geschuldete Gebühr für das laufende Quartal ab Inbetriebnahme per Rechnung. Die Dienstleistungsgebühr ist ab Bestellung vollständig und ohne Abzüge fällig.

13.3

Begleicht der Vertragsnehmer den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann Securitas Direct Art. 15.3 geltend machen und ist berechtigt, die entstandenen Betreibungskosten, eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.– sowie Verzugszinsen zu erheben und die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

13.4

Securitas Direct behält sich vor, Tarifänderungen und -anpassungen vorzunehmen. Eine Tarifänderung wird spätestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Eine Änderung des Schweizer Mehrwertsteuersatzes
gilt nicht als Tarifänderung und wird ohne vorherige Ankündigung angewandt.

14. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

14.1

Der Vertrag tritt am Datum des Kaufs des Produkts durch den Vertragsnehmer in Kraft.

14.2

Der Vertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Massgeblich ist das Datum des tatsächlichen Eingang der Kündigung.

14.3

Securitas Direct bleibt jederzeit das Recht vorbehalten, den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich zu kündigen, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Securitas Direct kann den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen fristlos auflösen:

- wenn die Nichterfüllung einer dem Vertragsnehmer obliegenden Pflicht eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellt,
- wenn der Vertragsnehmer seiner Zahlungspflicht über den vereinbarten Preis nicht innerhalb der von Securitas Direct gesetzten Nachfrist nachkommt oder er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Frist tun wird,
- wenn deutlich wird, dass der Vertragsnehmer einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, insbesondere wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit,
- wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Vertragsnehmer eine schwere Vertragsverletzung begehen wird.

15. Versicherungsdeckung

15.1

Die Haftung von Securitas Direct richtet sich nach ihrem Versicherungsschutz und deckt Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von gesamthaft CHF 1 Million ab. Securitas Direct lehnt jede weitere Haftung ausdrücklich ab. Insbesondere von der Haftung ausgeschlossen sind, soweit nach Art. 100 OR zulässig, indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangene Gewinne, nicht realisierte Einsparungen, dem Vertragsnehmer zusätzlich entstandene Kosten und Forderungen von Dritten.

15.2

Allfällige Ansprüche müssen innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalls schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten gelten sie als verfallen.

15.3

Bei höherer Gewalt (insbesondere Kriege, Epidemien, Streiks, Katastrophen, Demonstrationen usw.) kann Securitas Direct vorübergehend seine Dienstleistungen ganz oder teilweise aussetzen, sofern sie nicht mehr zu deren Erbringung in der Lage ist.

15.4

Der Vertragsnehmer trägt die ausschliessliche Verantwortung für seinen eigenen Versicherungsschutz, einschliesslich der Deckung von Risiken wie Brand, Blitzschlag sowie Beschädigungen oder Schäden an der gesamten Anlage, sowie für Schäden, die aus Problemen mit der Telekommunikationsinfrastruktur, der App oder anderen Elementen resultieren, die nicht direkt Securitas Direct zuzurechnen sind.

15.5

Securitas Direct kann nicht für die Folgen haftbar gemacht werden, die sich aus der Nichtübertragung von Alarmen infolge einer böswilligen Zerstörung oder Beschädigung des Alarmsystems ergeben.

15.6

Securitas Direct übernimmt keine Haftung für allfällige Systemprobleme oder Einschränkungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Änderungen an der IT-Infrastruktur des Vertragsnehmers, z. B. Upgrades oder Downgrades, Anpassungen, Erweiterungen und Verschärfungen von Sicherheitsstandards, Austausch von Sicherheitsprogrammen, Programmierfehler oder fehlerhafte Einstellungen in und durch IT-Infrastrukturen und deren Komponenten.

15.7

Securitas Direct lehnt jede Haftung für die direkten oder indirekten Folgen von Fehlalarmen, Polizei- oder Feuerwehreinsätzen sowie für den Versand von Schlüsseln ab.

15.8

Securitas Direct übernimmt keinerlei Haftung, wenn die Installation durch den Vertragsnehmer nicht vollständig abgeschlossen wird, einschliesslich – jedoch nicht abschliessend – einer fehlenden oder unvollständigen Systemkonfiguration, der Nichtübermittlung oder nur teilweisen Übermittlung der für den Betrieb des Systems erforderlichen Daten, insbesondere auch über die zur Verfügung gestellten gesicherten Übertragungsprotokolle, oder der unterlassenen Aktivierung erforderlicher Dienstleistungen.

Securitas Direct lehnt zudem jegliche Haftung ab für Fälle einer fehlerhaften, mangelhaften oder nicht den bereitgestellten Anweisungen entsprechenden Installation sowie für die Übermittlung unrichtiger, ungenauer, veralteter oder unvollständiger Daten durch den Vertragsnehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte. Sämtliche Funktionsstörungen, unterbliebene Alarmübermittlungen, Verzögerungen bei Einsätzen oder Schäden, die direkt oder indirekt aus solchen Umständen resultieren, liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Vertragsnehmers.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

16.1

Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich Securitas Direct, alle Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags vom Vertragsnehmer erhalten hat, einschliesslich aller angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, sowie alle Unterlagen und Informationen, die für den Vertrag erstellt wurden, stets vertraulich zu behandeln und als eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln; sie innerhalb des Unternehmens und der Gruppe nicht unnötig weiterzugeben und sie Dritten – mit Ausnahme von Subunternehmern – weder ganz noch in Auszügen zugänglich zu machen.

16.2

Diese Verpflichtung gilt nicht für Dokumente und Informationen, die eindeutig

(a) ohne Verstoss gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich geworden sind;
(b) rechtmässig ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung an Dritte gelangt sind; oder
(c) unabhängig von Securitas Direct erstellt wurden.

16.3

Securitas Direct ist berechtigt, bei Bedarf Dokumente und Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese zuvor schriftlich die gleichen Verpflichtungen wie oben genannt eingegangen sind.

16.4

Daneben kann Securitas Direct die E-Mail-Adresse des Vertragsnehmers zu Zwecken der Qualitätssicherung und im Rahmen einer definierten Leistungsvereinbarung an Dritte weitergeben.

16.5

Im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet Securitas Direct die Daten generell gemäss den Anweisungen des Vertragsnehmers und konform mit dem Datenschutzrecht. Für weitere Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung von Securitas Direct, online einzusehen unter: securitas-direct.ch/fr/information-sur-la-protectiondes-donnees, sowie auf die Datenschutzerklärung des TCS verwiesen: tcs.ch/de/datenschutz.php.

16.6

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Vertragsnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass Securitas Direct falls erforderlich alle Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages für nützlich hält – auch und gerade sensible persönliche Daten – speichert, und zwar in jeglicher Form. Der Vertragsnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten – einschliesslich sensibler Daten – laut der auf der Website verfügbaren Datenschutzerklärung einverstanden (siehe Art. 19.5).

16.7

Der Vertragsnehmer behandelt alle von Securitas Direct erhaltenen Dokumente, die mit «geheim», «vertraulich», «Geschäftsgeheimnis» oder ähnlich gekennzeichnet sind, seinerseits vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1

Die Parteien vereinbaren, dass im Fall eines Rechtsstreits, der sich aus der Auslegung oder Anwendung des unterzeichneten Vertrags und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die integraler Vertragsbestandteil sind, ergeben könnte, ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 («Wiener Kaufrecht», CISG) ist ausgeschlossen.

17.2

Für jeden Rechtsstreit, der aus diesem unterzeichneten Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultiert, anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Waadtländer Gerichtsbehörden, unter Vorbehalt eines zwingenden Gerichtsstands laut der Schweizerischen Zivilprozessordnung, insbesondere des Gerichtsstandes am Wohnsitz der Konsumentin oder des Konsumenten (Art. 32 ZPO)

18. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

18.1

Mit der Unterzeichnung der Vertragsunterlagen verbindlichen integralen Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

18.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 28.04.2026 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Securitas Direct AG, Bern